



HVBG

HVBG-Info 30/1999 vom 24.09.1999, S. 2828 - 2831, DOK 374.26; 374.26/017-LSG

**UV-Schutz bei einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung -
Nichtvorliegen einer selbst geschaffenen Gefahr - Urteil des LSG
Rheinland-Pfalz vom 05.05.1999 - L 7 U 9/99**

UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII)
bei einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung -
Nichtvorliegen einer selbst geschaffenen Gefahr (Reiten auf einem
ungesattelten Pferd);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom
05.05.1999 - L 7 U 9/99 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 2 U 25/99 R - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 05.05.1999

- L 7 U 9/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen sind auch solche Tätigkeiten versichert, die außerhalb von ihnen unversichert wären, soweit sie als solche Bestandteil der Zusammenkunft sind. Dies gilt z.B. für Spiele und sportliche Betätigungen sowie für alle sonstigen Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind, z.B. Spielereien und Neckereien, soweit der übliche Rahmen nicht überschritten wird.
2. Ob eine bestimmte Tätigkeit Bestandteil der Gemeinschaftsveranstaltung ist, hängt nicht davon ab, welche Meinung der Betriebsinhaber hierzu hat, jedenfalls wenn der Versicherte hiervon keine Kenntnis hat. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Beschäftigte nach den Gesamtumständen davon ausgehen darf, daß die Betätigung nicht den Rahmen der üblichen Verhaltensweisen bei einer solchen Veranstaltung überschreitet und deshalb nicht mehr dem Willen des Unternehmers entspricht.
3. Das Besteigen eines Pferdes, das weder Sattel noch Zaumzeug hatte, durch einen Versicherten, der seit seiner Jugend Reitunterricht hatte, stellt weder eine außergewöhnlich gefährliche Unternehmung dar noch sind dadurch die Voraussetzungen des Rechtsinstituts einer selbst geschaffenen Gefahr erfüllt.